Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ziellen Behinderungen, die gar vielen Gemeinden anhaften, zu beseitigen, damit diese sich voll für ihre Armen einsetzen können.

Weder den Bürger noch die Familie darf der Staat verschlingen. Es ist billig, beiden ihre Handlungsfreiheit zu lassen, soweit dies unbeschadet des allgemeinen Wohles und ohne Unrecht gegen irgendeinen andern möglich ist. Nichtsdestoweniger sollen die Gemeinschaft und ihre Glieder geschützt werden. Die Gemeinschaft zu erhalten, ist nicht bloß das oberste Gesetz, sondern der ganze Sinn und Zweck der Staatsgewalt. Mit christlicher Liebe wollen wir daher für die einzelnen wie für die Gesamtheit sorgen.

Schweiz. Die 10. Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 8./9. Juni 1951 in Neuenburg behandelte unter anderem die Frage der Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Nach einem eingehenden Referat durch den Präsidenten der Konferenz, Herrn Ständerat Georges Moeckli, Bern, beschloß die Versammlung Nichteintreten, womit dieses Problem vorläufig nicht mehr behandelt wird. — Über die Unterstützung der Schweizer im Ausland referierte Herr Staatsrat Antoine Pugin, Genf. Die Konferenz stimmte den nachstehenden Empfehlungen einstimmig zu.

Empfehlungen für die Behandlung von Unterstützungsfällen in Frankreich.

I.

1. Armenfälle in Frankreich sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche im Inland; es haben armenpflegerische Grundsätze in Anwendung zu gelangen.

2. Voraussetzung heimatlicher Hilfe aus öffentlichen Mitteln ist das Vorhandensein einer Notlage in Gegenwart oder naher Zukunft. Der Nachweis einer solchen Notlage muß erbracht werden.

3. Ob eine Notlage vorliegt, beurteilt sich in individueller Prüfung eines jeden Falles nach den Verhältnissen am Wohnort oder Aufenthaltsort des Unterstützungsansprechers.

4. Die heimatlichen Behörden haben, wenn sie sich zu einer Unterstützung nach Frankreich entschließen und nicht die Heimnahme vorziehen, die Existenz des Bedürftigen im Rahmen des Notwendigen sicherzustellen.

5. Art und Maß der nötigen Hilfe ergeben sich einerseits aus dem Ausmaß der Notlage, anderseits aus dem Vorhandensein eigener Mittel der bedürftigen Person.

Die Kosten für die Sicherstellung von Unterkunft, Unterhalt, Bekleidung und ärztlicher Pflege können von der heimatlichen Armenpflege nur garantiert werden bei angemessener Berücksichtigung der dem Bedürftigen zufließenden anderweitigen Einnahmen; als solche eigenen Mittel müssen vor allem in Anrechnung gebracht werden: Arbeitseinkommen (inkl. Einkommen von im Haushalt des Bedürftigen lebenden Familiengliedern), Vermögen und Vermögensertrag, Verwandtenbeiträge, Leistungen gemäß Fürsorgeabkommen mit Frankreich vom 9. September 1931, Hilfeleistung der freiwilligen Liebestätigkeit, Alters- und Hinterlassenenrenten aus freiwilliger Versicherung bei der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Leistungen gemäß französisch-schweizerischem Sozialabkommen vom 9. Juli 1949 (Renten oder Pensionen gemäß früherer Sozialversicherungsgesetzgebung; Renten oder Pensionen gemäß jetziger Sozialversicherungsgesetzgebung; Beihilfen an alte Arbeitnehmer; Renten oder Pensionen der Altersversicherung für höhere Angestellte und Ingenieure; Altersbeihilfen an Selbständigerwerbende; Übergangsbeihilfen an Alte).

Ist es der bedürftigen Person, welche sich der freiwilligen Alters- und Hinterlassenenversicherung für Auslandschweizer angeschlossen hat, nicht möglich, die Minimalprämie von Fr. 12.— jährlich zu bezahlen, so kann dies durch die heimatliche Armenpflege garantiert werden.

II.

1. Die Prüfung des Tatbestandes und die Antragstellung obliegt der zuständigen schweizerischen Vertretung in Frankreich. Das Ergebnis der Erhebungen sowie der Antrag über Art und Maß der notwendigen Hilfe sind der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen in Bern zu unterbreiten; diese Stelle wird prüfen, ob es sich um einen Bundeshilfefall gemäß BB vom 17. Oktober 1946 handelt oder nicht. Liegt ein reiner Armenfall vor, der gänzlich in die Zuständigkeit des Heimatkantons fällt, so überweist die EZAF den Fall der zuständigen heimatlichen Armenpflege zur weiteren Behandlung.

Handelt es sich um einen dringlichen Armenfall, in welchem umgehende Hilfe nötig ist, so kann die zuständige schweizerische Vertretung die unumgänglich notwendige Unterstützung auf Rechnung der pflichtigen heimatlichen Behörde kurzfristig als erste Hilfe ausrichten; die heimatliche Armenpflege wird in diesem Rahmen die Auslagen erstatten, sofern die sub Ziff. I niedergelegten Grundsätze beachtet worden sind und sofern der Fall hernach auf dem ordentlichen Weg vorgelegt wird.

Die gleichen Grundsätze gelten ebenfalls für die Kosten der Heimschaffung, namentlich aus Paris, Marseille und Nordafrika, von Schweizer Bürgern, die sich dort nur kurze Zeit aufgehalten haben und ohne Mittel sind.

Die zuständige Schweizer Vertretung kann die Ausrichtung der Hilfe der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen auf Rechnung der Heimatgemeinde oder des Heimatkantons fortsetzen, wenn die Zentralstelle ihre Leistungen einstellt, und zwar bis zum Zeitpunkt, wo die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton seinen Beschluß bekannt gibt.

2. Weigert sich die heimatliche Armenpflege, die verlangte Unterstützung zu bewilligen und zieht sie Heimnahme oder Heimschaffung der bedürftigen Person vor, so hat sie zu sofortiger Übernahme bereit zu sein. Eine Heimnahme lediglich aus finanziellen Erwägungen ist — sofern nicht beträchtliche Mittel in Frage stehen — tunlichst zu vermeiden.

III.

Die Unterstützungsgrundsätze nach Ziff. I vorstehend finden nicht Anwendung, wenn es sich um Fälle der Bundeshilfe handelt, d. h. um solche, in denen im Sinn einer gehobenen Fürsorge gemäß BB vom 17. Oktober 1946 über außerordentliche Hilfeleistung an Auslandschweizer die Kosten zu Lasten des Bundes fallen. — Ebensowenig finden sie Anwendung auf Fälle, in denen die nötigen Unterstützungen gemäß Französisch-Schweizerischem Fürsorgeabkommen von 1931 von den französischen Behörden festgesetzt werden; sie gelten dagegen für Unterstützungen, die die Heimatkantone zusätzlich zum Fürsorgeabkommen ausrichten.

*

Nachdem nach § 4 der Statuten der ADK nur eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten zulässig ist, wurde als neuer Präsident der bisherige Vizepräsident, Herr Schultheiß *Josef Wismer*, Luzern, gewählt. Ferner als neue Vorstandsmitglieder für die ausscheidenden Mitglieder Dr. Max Obrecht, Solothurn und Dr. Rudolf Planta, Chur, die Herren Staatsrat Camille Brandt, Neuenburg und Regierungsrat Leo Iten, Unterägeri. Als Sekretär wird Adjunkt August Marti, Solothurn, bestätigt. Die nächste Konferenz findet 1952 im Kanton Waadt statt.